

Hochschule Ostwestfalen-Lippe
University of Applied Sciences

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
42. Jahrgang – 24. Januar 2014 – Nr. 2

Ordnung
zum Erwerb des Zertifikats
Energieberaterin/Energieberater – Vor-Ort-Beratung
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 24. Januar 2014

**Ordnung
zum Erwerb des Zertifikats
Energieberaterin/Energieberater – Vor-Ort-Beratung
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

vom 24. Januar 2014

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und der §§ 62, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV. NRW S. 242), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Ziel der Weiterbildungsmaßnahme
§ 2	Eingangsvoraussetzungen
§ 3	Status der Teilnehmenden
§ 4	Prüfungsausschuss
§ 5	Lehrinhalte und Prüfungsmodalitäten
§ 6	Abschlusszertifikat
§ 7	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Ziel der Weiterbildungsmaßnahme

Die Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort (Vor-Ort-Beratung) ist eine wichtige Hilfe zur Vornahme von Energieeinsparinvestitionen im Gebäudebereich. Eine mit Investitionen erzielte Senkung von Wärme- und Warmwasserbedarf und –verbrauch in Gebäuden spart Energie und vermindert unmittelbar Umweltbelastungen. Entsprechend den Förderrichtlinien des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erhalten Hausbesitzer eine Förderung zur Durchführung der Vor-Ort-Beratung, sofern diese von einer qualifizierten Energieberaterin/einem qualifizierten Energieberater durchgeführt wird. Die Weiterbildung soll den Studierenden über den Bachelor-/Masterabschluss hinaus diese Zusatzqualifikation ermöglichen.

§ 2

Eingangsvoraussetzungen

Die Weiterbildungsmaßnahme richtet sich ausschließlich an Studierende der Hochschule Ostwestfalen-Lippe der folgenden Studiengänge:

- Bachelorstudiengang Architektur,
- Bachelorstudiengang Innenarchitektur,
- Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen,
- Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Bau,
- Masterstudiengang Architektur,

- Masterstudiengang Innenarchitektur,
- Masterstudiengang Nachhaltiges Bauen und Bewirtschaften.

§ 3 Status der Teilnehmenden

- (1) Das Weiterbildungsangebot wird auf Grundlage des § 62 Abs. 1, Satz 1 HG NW durchgeführt.
- (2) Die Teilnahme an dem Weiterbildungsangebot ist entgeltpflichtig. Die Erhebung des Teilnahmeentgeltes darf sich dabei nur auf Anteile beziehen, die nicht Bestandteil des Studiengangs sind, in dem die jeweilige Teilnehmerin bzw. der jeweilige Teilnehmer eingeschrieben ist. Mit der Vermittlung von Lehrinhalten können Dritte beauftragt werden. Der Prüfungsausschuss kann Externe als Prüferinnen und Prüfer bestellen. Das zu zahlende Teilnahmeentgelt wird gesondert festgelegt und bekannt gegeben.
- (3) Die Teilnehmenden schließen zur Durchführung der Weiterbildungsmaßnahme einen privatrechtlichen Vertrag mit der Hochschule ab.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Abschlussprüfung und für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben sind der Prüfungsausschuss für den Studiengang Bachelor Architektur und die/der von den Fachbereichen 1 und 3 bestimmte Koordinatorin/Koordinator für die Weiterbildung zur/zum Vor-Ort-Energieberater/in zuständig .
- (2) Für die Organisation und Abnahme der Prüfungen der unter § 5 genannten Teilmodule sind die Prüfungsausschüsse für die jeweiligen Studiengänge nach § 2 zuständig.

§ 5 Lehrinhalte und Prüfungsmodalitäten

- (1) Im Rahmen der Weiterbildung sind im Studiengang Bachelor Architektur insgesamt 192 Unterrichtseinheiten Präsenzzeiten (1 UE = 45 Minuten) und je eine Prüfung in den Prüfungsfächern:

Anrechenbare Unterrichtseinheiten	Vorlesung / Übung
Technischer Ausbau und Bauphysik 1 - Modul 1038 , B-A 1.11	32 UE
Technischer Ausbau und Bauphysik 2 - Modul 1039, B-A W1.12	40 UE
Grundlagen der Gebäudeenergieberatung/ Messtechnik Vertiefung Ingenieurmethoden Modul 1060, BA-W2.6	60 UE

Gebäudeenergieberatung Vertiefung Vertiefung nachhaltiges Bauen Modul 1057, BA-W2.3	60 UE
Summe	192 UE

zu absolvieren.

Darüber hinaus sind folgende Leistungen, die nicht Bestandteil des Studiengangs sind, in dem die jeweilige Teilnehmerin bzw. der jeweilige Teilnehmer eingeschrieben ist, zu erbringen:

ein zweitägiges Abschlussseminar (20 UE) mit Abschlussprüfung (6 UE).

- (2) Im Rahmen der Weiterbildung sind im Studiengang Bachelor Innenarchitektur insgesamt 192 Unterrichtseinheiten Präsenzzeiten (1 UE = 45 Minuten) und je eine Prüfung in den Prüfungsfächern:

Anrechenbare Unterrichtseinheiten	Vorlesung / Übung
Gebäudeausrüstung und Bauphysik Modul 1038 , B-IA 3.6	32 UE
Technischer Ausbau und Bauphysik 2 Modul 1039, B-A W1.12	40 UE
Grundlagen der Gebäudeenergieberatung/ Messtechnik Vertiefung Bauphysik Modul 1164,B-IA W2.6	60 UE
Gebäudeenergieberatung Vertiefung Modul 1165, B-IA W2.7, Vertiefung Haustechnik	60 UE
Summe	192 UE

zu absolvieren.

Darüber hinaus sind folgende Leistungen, die nicht Bestandteil des Studiengangs sind, in dem die jeweilige Teilnehmerin bzw. der jeweilige Teilnehmer eingeschrieben ist, zu erbringen:

ein zweitägiges Abschlussseminar (20 UE) mit Abschlussprüfung (6 UE).

- (3) Im Rahmen der Weiterbildung sind im Studiengang Bachelor Bauingenieurwesen insgesamt 180 Unterrichtseinheiten Präsenzzeiten (1 UE = 45 Minuten) und je eine Prüfung in den Prüfungsfächern:

Anrechenbare Unterrichtseinheiten	Vorlesung / Übung
Bauphysik 2 Modul 3109	60 UE
Energiesparendes Bauen Modul 3172	60 UE
Gebäudeenergieberatung Vertiefung (analog zu Modul 1060, B-A W2.6)	60 UE
Summe	180 UE

zu absolvieren.

Darüber hinaus sind folgende Leistungen, die nicht Bestandteil des Studiengangs sind, in dem die jeweilige Teilnehmerin bzw. der jeweilige Teilnehmer eingeschrieben ist, zu erbringen:

ein zweitägiges Abschlussseminar (20 UE) mit Abschlussprüfung (6 UE).

- (4) Im Rahmen der Weiterbildung sind im Studiengang Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen Bau insgesamt 180 Unterrichtseinheiten Präsenzzeiten (1 UE = 45 Minuten) und je eine Prüfung in den Prüfungsfächern:

Anrechenbare Unterrichtseinheiten	Vorlesung / Übung
Bauphysik 2 Modul 3109	60 UE
Energiesparendes Bauen Modul 3172	60 UE
Gebäudeenergieberatung Vertiefung (analog zu Modul 1060, B-A W2.6)	60 UE
Summe	180 UE

zu absolvieren.

Darüber hinaus sind folgende Leistungen, die nicht Bestandteil des Studiengangs sind, in dem die jeweilige Teilnehmerin bzw. der jeweilige Teilnehmer eingeschrieben ist, zu erbringen:

ein zweitägiges Abschlussseminar (20 UE) mit Abschlussprüfung (6 UE).

- (5) Im Rahmen der Weiterbildung sind im Studiengang Master Architektur insgesamt 192 Unterrichtseinheiten Präsenzzeiten (1 UE = 45 Minuten) und je eine Prüfung in den Prüfungsfächern:

Anrechenbare Unterrichtseinheiten	Vorlesung / Übung
Technischer Ausbau und Bauphysik 1 - Modul 1038 , B-A 1.11	32 UE
Technischer Ausbau und Bauphysik 2 - Modul 1039, B-A W1.12	40 UE
Grundlagen der Gebäudeenergieberatung/ Messtechnik, Master Modul 1806 M-W 2.1 Sondergebiete Konstruktion und Ausbau	60 UE
Gebäudeenergieberatung Vertiefung, Master Modul 1807, M-W2.2, Sanierungstechniken, Historische Konstruktionen	60 UE
Summe	192 UE

zu absolvieren.

Darüber hinaus sind folgende Leistungen, die nicht Bestandteil des Studiengangs sind, in dem die jeweilige Teilnehmerin bzw. der jeweilige Teilnehmer eingeschrieben ist, zu erbringen:

ein zweitägiges Abschlussseminar (20 UE) mit Abschlussprüfung (6 UE).

- (6) Im Rahmen der Weiterbildung sind im Studiengang Master Innenarchitektur insgesamt 192 Unterrichtseinheiten Präsenzzeiten (1 UE = 45 Minuten) und je eine Prüfung in den Prüfungsfächern:

Anrechenbare Unterrichtseinheiten	Vorlesung / Übung
Gebäudeausrüstung und Bauphysik - Modul 1126 , B-IA 3.6	32 UE
Technischer Ausbau und Bauphysik 2 - Modul 1039, B-A W1.12	40 UE
Grundlagen der Gebäudeenergieberatung/ Messtechnik, Master Modul 1806 M-W 2.1 Sondergebiete Konstruktion und Ausbau	60 UE
Gebäudeenergieberatung Vertiefung, Master Modul 1807, M-W2.2, Sanierungstechniken, Historische Konstruktionen	60 UE
Summe	192 UE

zu absolvieren.

Darüber hinaus sind folgende Leistungen, die nicht Bestandteil des Studiengangs sind, in dem die jeweilige Teilnehmerin bzw. der jeweilige Teilnehmer eingeschrieben ist, zu erbringen:

ein zweitägiges Abschlussseminar (20 UE) mit Abschlussprüfung (6 UE).

- (7) Im Rahmen der Weiterbildung sind im Studiengang Master Nachhaltiges Bauen und Bewirtschaften insgesamt 180 Unterrichtseinheiten Präsenzzeiten (1 UE = 45 Minuten) und je eine Prüfung in den Prüfungsfächern:

Anrechenbare Unterrichtseinheiten	Vorlesung / Übung
Bauphysik 2 - Modul 3109	60 UE
Gebäudetechnologie u. Energieeffizienz - Modul 3172	60 UE
Gebäudeenergieberatung Vertiefung Master (analog zu Modul 1060, B-A W2.6)	60 UE

zu absolvieren.

Darüber hinaus sind folgende Leistungen, die nicht Bestandteil des Studiengangs sind, in dem die jeweilige Teilnehmerin bzw. der jeweilige Teilnehmer eingeschrieben ist, zu erbringen:

ein zweitägiges Abschlussseminar (20 UE) mit Abschlussprüfung (6 UE).

- (8) Für die Form und den Umfang der Prüfungen sowie für die Beurteilung und ggf. die Anrechnung der Prüfungsleistungen finden die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnungen für die in § 2 genannten Studiengänge in der jeweils gültigen Fassung Anwendung bzw. entsprechende Anwendung.
- (9) Das zweitägige Abschlussseminar dient der Vorbereitung der Abschlussprüfung und wird zum Thema „Praxis der Vor-Ort-Beratung“ durchgeführt. Das Abschlussseminar wird nicht benotet.
- (10) In der Abschlussprüfung ist ein Thema des Abschlussseminars zu bearbeiten. Die Abschlussprüfung findet als schriftliche Ausarbeitung statt. Die Regelungen zu den Prüfungsmodalitäten und zur Beurteilung der Prüfungsleistungen der unter § 2 genannten Studiengänge in der jeweils gültigen Fassung sind entsprechend anwendbar.
- (11) Eine zu erbringende Leistung gilt als mit "nicht ausreichend/nicht bestanden" bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist innerhalb von fünf Werktagen ein ärztliches Attest vorzulegen; eine spätere Beibringung des Attests ist ausgeschlossen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attests einer/eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin/Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies dem Prüfling aktenkundig mitgeteilt.
- (12) Die Weiterbildungsmaßnahme ist nur bestanden, wenn alle nach den Absätzen 1 bis 7 i.V.m. Absatz 10 erforderlichen Prüfungen bestanden sind. Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnungen für die unter § 2 genannten Studiengänge in der jeweils gültigen Fassung, wobei das Konto für Prüfungsversuche keine Anwendung findet. Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen dürfen höchstens zweimal wiederholt werden.

§ 6 Abschlusszertifikat

- (1) Teilnehmende, die die Prüfungen in den Unterrichtseinheiten und die Abschlussprüfung (einschließlich der Teilnahme an dem Abschlussseminar) bestanden haben, erhalten ein Abschlusszertifikat. Das Zertifikat enthält den Abschluss, den Lehrgangszeitraum, die Anzahl der Unterrichtseinheiten, die Noten der Prüfungen, Thema und Note der Abschlussprüfung sowie die Gesamtnote. Dabei ist jeweils die Note in Worten und – in Klammern dahinterstehend – in Ziffern mit einer Dezimalstelle nach dem Komma anzugeben. Für das Abschlussseminar ist anstelle der Note der Hinweis „teilgenommen“ aufzunehmen. Darüber hinaus enthält das Zertifikat einen Hinweis, dass es

zur Vorlage beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) verwendet werden kann.

- (2) Die Gesamtnote der Weiterbildung setzt sich aus den Noten der Prüfungen in den unter § 5 Abs. 1-7 aufgeführten Unterrichtseinheiten sowie der Note der Abschlussprüfung zusammen. Sie wird wie folgt gebildet:

Abschlussprüfung:	50 %	der Gesamtnote
Modul Gebäudeenergieberatung / Vertiefung:	16,6 %	der Gesamtnote
Arithmetische Mittel aller übrigen UE`en:	33,4 %	der Gesamtnote

Das unbenotete Abschlussseminar wird bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

- (3) Das Zertifikat ist von der Dekanin oder dem Dekan und von der Koordinatorin oder dem Koordinator der Weiterbildung zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Das Zertifikat trägt das Datum des Tages der Ausstellung oder des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung der Weiterbildung zum Energieberater/zur Energieberaterin – Vor-Ort-Beratung erbracht worden ist.
- (4) Das Zertifikat ist nur im Zusammenhang mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung in den Bachelor-Studiengängen Architektur, Innenarchitektur, Bauingenieurwesen oder Wirtschaftsingenieurwesen Bau gültig; dies wird in dem Zertifikat vermerkt. Das Zertifikat wird nur zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung ausgehändigt. Teilnehmende, die in einem Masterstudiengang eingeschrieben sind, erhalten das Zertifikat mit Abschluss der Weiterbildungsmaßnahme.

§ 7

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.September 2013 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

Diese Ordnung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereiches Architektur und Innenarchitektur vom 15.02.2014 ausgefertigt.

Lemgo, den 24. Januar 2014

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Dr. Oliver Herrmann